



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.11.2022
C(2022) 8006 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.11.2022

**zur Finanzierung einer Sondermaßnahme 2022 für das Haschemitische Königreich
Jordanien**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.11.2022

zur Finanzierung einer Sondermaßnahme 2022 für das Haschemitische Königreich Jordanien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates², insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Durchführung der Sondermaßnahme 2022 für das Haschemitische Königreich Jordanien gewährleistet werden kann, ist die Annahme eines jährlichen Finanzierungsbeschlusses erforderlich, der das jährliche Arbeitsprogramm für 2022 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen³ festgelegt sind.
- (3) Mit der Sondermaßnahme, die im Rahmen des geografischen Nachbarschaftsprogramms der Verordnung (EU) 2021/947 finanziert wird, sollen die Bemühungen des Landes um Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien sowohl zugunsten der Flüchtlinge als auch zugunsten vulnerabler Aufnahmegemeinschaften unterstützt werden.
- (4) Die Sondermaßnahme ist durch die Reaktion der EU auf die Syrien-Krise und deren Auswirkungen auf Jordanien, insbesondere durch die große Zahl der Flüchtlinge aus

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

³ www.sanctionsmap.eu Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen zwischen den veröffentlichten Rechtsakten und den Aktualisierungen auf der Website ist das Amtsblatt maßgebend.

Syrien im Land, gerechtfertigt. Sie wird im Einklang mit den Verpflichtungen und den finanziellen Zusagen im Rahmen der VI. Syrien-Konferenz in Brüssel⁴ finanziert. Mit der Reaktion auf die Syrien-Krise wird dem sich rasch wandelnden Bedarf vor Ort aufgrund der schweren sozioökonomischen Notlage begegnet, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Schlüsselsektoren der Wirtschaft noch verschärft wird. Daher ist eine Programmplanung nicht möglich.

- (5) Die Maßnahme „EU-Unterstützung zur Existenzsicherung im Rahmen der regionalen Reaktion auf die Syrien-Krise“ zielt darauf ab, das sozioökonomische Wohlergehen vulnerabler Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften in Jordanien zu verbessern und relative Ungleichheiten abzubauen.
- (6) Die Maßnahme „EU-Unterstützung für eine inklusive, gerechte und hochwertige Bildung für syrische Flüchtlinge und vulnerable Kinder und Jugendliche aus Aufnahmegemeinschaften in Jordanien“ zielt auf ein alle einbeziehendes umfassendes Angebot hochwertiger Bildung, das sich an Flüchtlinge, insbesondere in Flüchtlingslagern, und die vulnerabelsten Kinder und Jugendlichen aus Aufnahmegemeinschaften richtet (Schuljahre 2022-2023 und 2023-2024).
- (7) Die Maßnahme „Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger primärer Gesundheitsversorgung für syrische Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften in Jordanien“ zielt darauf ab, die Effizienz, Gerechtigkeit und Reaktionsfähigkeit des primären Gesundheitssystems zu verbessern, um den Bedürfnissen der Flüchtlinge, insbesondere syrischer Flüchtlinge, und der Aufnahmegemeinschaften in Jordanien gerecht zu werden.
- (8) Die Finanzhilfen sollten ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können und es sollten Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzhilfen festgelegt werden.
- (9) Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung wird die Maßnahme im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt.
- (10) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden.

Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung⁵ zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 der Haushaltsordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.

- (11) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (12) Im Interesse einer flexiblen Durchführung der Maßnahme sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.

⁴ https://www.consilium.europa.eu/media/56061/20220511_chair_statement_v5.pdf

⁵ Außer in Fällen gemäß Artikel 154 Absatz 6 der Haushaltsordnung, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

- (13) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehene Maßnahme steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/947 eingesetzten Ausschusses für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit —

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Die Maßnahme

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der das in den Anhängen beschriebene Arbeitsprogramm für die Durchführung der Sondermaßnahme 2022 für das Haschemitische Königreich Jordanien darstellt, wird angenommen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- „EU-Unterstützung zur Existenzsicherung im Rahmen der regionalen Reaktion auf die Syrien-Krise“ (Anhang I);
- „EU-Unterstützung für eine inklusive, gerechte und hochwertige Bildung für syrische Flüchtlinge und vulnerable Kinder und Jugendliche aus Aufnahmegemeinschaften in Jordanien (Anhang II);
- „Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger primärer Gesundheitsversorgung für syrische Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften in Jordanien“ (Anhang III).

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung der Maßnahme für das Jahr 2022 beläuft sich auf 80 000 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter der Haushaltslinie 14 02 01 10 des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3
Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen

Die Maßnahmen, die nach Maßgabe der Anhänge in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt werden, können Stellen oder Personen übertragen werden, die unter Nummer 4.3.3 des Anhangs I, Nummer 4.4.2 des Anhangs 2 und Nummer 4.3.1 des Anhangs III genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt wurden.

Artikel 4
Flexibilitätsklausel

Mittelaufstockungen⁶ oder Mittelkürzungen von bis zu 10 Mio. EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen des Umsetzungszeitraums gelten nicht als substantiell für

⁶ Solche Änderungen können sich daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses externe zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.

die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

*Artikel 5
Finanzhilfen*

Finanzhilfen können gemäß den im Anhang dargelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Finanzhilfen können den unter Nummer 4.4.1 des Anhangs II genannten Einrichtungen gewährt werden.

Brüssel, den 11.11.2022

*Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission*